

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 3. September 1949

42. Stück

199. Bundesgesetz: Sechstes Rückstellungsgesetz.**200.** Verordnung: Abänderung der Ministerialverordnung mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, erlassen werden.**201.** Verordnung: Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung an den Technischen Hochschulen.

199. Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Patent-, Marken- und Musterrechte, die dem Eigentümer (Berechtigten) entzogen oder an deren Ausübung er oder seine Erben (Legatäre) — im folgenden geschädigte Eigentümer genannt — verhindert worden sind, sofern die Entziehung oder die Behinderung während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder von anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Rechtshandlungen gegenüber dem Eigentümer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt ist.

(2) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind weiters die Erfindungen von Dienstnehmern, die auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 466, und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung vom 20. März 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 257, von den Dienstgebern in Anspruch genommen und beim Deutschen Reichspatentamt angemeldet worden sind.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Dingliche Rechte, die unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Dritten Rückstellungsgesetzes zu löschen wären, sind in das neue österreichische Patentregister nicht einzutragen.

§ 4. Die Bestimmungen des § 15 Patentschutz-Überleitungsgesetz vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 123, können in Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen und der persönlichen Verhältnisse der Parteien sinngemäß angewendet werden.

III. Behinderung.

§ 5. (1) Die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Behinderung des geschädigten Eigentümers [§ 1, Abs. (1)], richten sich gegen denjenigen, der aus der Behinderung Nutzen zog, im folgenden Benützer genannt.

(2) Die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes über den Erwerber finden auf den Benützer sinngemäß Anwendung.

(3) Der Benützer ist verpflichtet, dem geschädigten Eigentümer für die Benützung ein angemessenes Entgelt zu leisten, dessen Höhe von der Rückstellungskommission unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Bereicherung nach freiem Ermessen zu bestimmen ist.

IV. Lizenzen und Fruchtnießung.

§ 6. (1) Auf Ansprüche aus der Entziehung von Lizenzrechten sowie aus der Behinderung der Ausnützung von Lizenzrechten haben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung zu finden.

(2) Lizenzverträge, die in der Zeit zwischen Entziehung und Rückstellung eines gewerblichen Schutzrechtes abgeschlossen worden sind, können vom geschädigten Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Rückstellung des Schutzrechtes ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Lizenzvertrages aufgekündigt werden. Der Lizenznehmer kann binnen drei Monaten nach der Kündigung bei der Rückstellungskommission eine Entscheidung auf Unwirksamkeitserklärung der Kündigung beantragen. Die Rückstellungskommission entscheidet nach billigem Ermessen, ob und unter welchen Bedingungen der Lizenzvertrag aufrechterhalten oder aufgelöst wird.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) finden auch auf die Bestellung der Fruchtnießung Anwendung.

V. Patent- und markenrechtliche Sonderbestimmungen.

§ 7. (1) Die Rückstellungskommission kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles dem geschädigten Eigentümer folgende Begünstigungen zuerkennen:

- a) Rechtskräftig beendete Nichtigkeitsverfahren [§ 28 Patentgesetz, B. G. Bl. Nr. 366 aus dem Jahre 1925, § 6, Abs. (2), lit. b, Patent-ÜG.], Verfahren über Abhängigerklärung (§ 30 Patentgesetz), Verfahren über den Anspruch auf Nennung als Erfinder (§ 5 o Patentgesetz), Verfahren über das Bestehen des Vorbenützerrechtes (§ 9 Patentgesetz), Verfahren über die Löschung einer registrierten Marke (§ 22 g Markenschutzgesetz, B. G. Bl. Nr. 206/1947), und über Feststellungsanträge (§ 111 Patentgesetz und § 30 Markenschutzgesetz) können wieder anhängig gemacht werden. Sie sind nach den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes durchzuführen.
- b) Die Geltendmachung eines Anspruches auf Aberkennung sowie die Geltendmachung des Anspruches auf Nennung als Erfinder können ohne Rücksicht auf den bereits erfolgten Ablauf der Verjährungsfrist [§ 29, Abs. (3), beziehungsweise § 5 o, Abs. (5), Patentgesetz] zugelassen werden.
- c) Von der Anwendung der Bestimmungen des § 2, Abs. (2), des Unionsbeitrittsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 119 vom Jahre 1928, kann Abstand genommen werden.
- d) Die Schutzdauer für Patente kann um einen Zeitraum verlängert werden, dessen Höchstdauer durch den Zeitraum der Entziehung oder der Behinderung begrenzt ist. Zeiträume bis zu sechs Monaten bleiben außer Betracht, Zeiträume über sechs Monate sind als volle Jahre zu rechnen.
- e) Bei der Berechnung der Jahresgebühren kann von der Anrechnung der Entziehungs- oder Behinderungszeiten abgesehen werden. Zeiträume bis zu sechs Monaten bleiben außer Betracht, Zeiträume über sechs Monate sind als volle Jahre zu rechnen. Zahlungen auf Grund des Patent-ÜG. sowie Zahlungen von Jahresgebühren sind zu verrechnen und Mehrbeträge zurückzuerstatten.
- f) Patentanmeldungen können im Sinne des § 8, Abs. (1), lit. a, des Patent-ÜG. auch dann wiederholt werden, wenn am 13. März 1938 die Frist zur Nachholung der Äußerung auf den Vorbescheid [§ 55, Abs. (4), Patentgesetz] noch nicht abgelaufen war.

g) Der Antrag auf Löschung einer Marke nach § 22 a Markenschutzgesetz kann auch für den Fall gestellt werden, daß die im § 22 a, Abs. (3), Markenschutzgesetz angeführte Frist zur Antragstellung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgelaufen war.

(2) Die nach Abs. (1) zuerkannten Begünstigungen sind durch einen Antrag an das Patentamt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Rückstellungskommission in Anspruch zu nehmen. Dem Antrag ist eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidung der Rückstellungskommission anzuschließen.

§ 8. (1) Wird ein Unternehmen auf Grund des § 3, Abs. (1), des Vierten Rückstellungsgesetzes vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 143, mit dem früheren Firmenwortlaut in das Handelsregister eingetragen, so ist nur dieses Unternehmen berechtigt, die im Markenschutz-Überleitungsgesetz (Marken-ÜG.) vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 125, vorgesehenen Anträge hinsichtlich der für die gelöschte Firma eingetragen gewesenen Marken (Warenzeichen) zu stellen.

(2) Registrierungen, die entgegen den Bestimmungen des Abs. (1) vorgenommen wurden, können binnen drei Jahren nach erfolgter Registrierung von Amts wegen oder auf Antrag gelöscht werden.

§ 9. (1) Die Frist zur Antragstellung auf Eintragung von Marken (Warenzeichen) in das neue österreichische Markenregister (§§ 6, 7 und 8, Abs. (2), Marken-ÜG.) kann auf Antrag erstreckt werden, falls der Erwerber eines Unternehmens die Antragstellung unterlassen hat und das Unternehmen zwei Monate vor Ablauf der Frist dem geschädigten Eigentümer noch nicht zurückgestellt war.

(2) Ein Antrag auf Fristerstreckung nach Abs. (1) kann nur bis zum Ablauf der gemäß § 8, Abs. (2), Marken-ÜG. festgesetzten Frist gestellt werden.

(3) Über die Zulässigkeit der Verlängerung der Frist [Abs. (1)] ist nach billigem Ermessen in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

§ 10. Die Entscheidungen nach §§ 8 und 9 werden durch das Patentamt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Markenschutzgesetzes getroffen.

VI. Diensterfindungen.

§ 11. (1) Wurden Erfindungen vom Dienstgeber auf Grund der im § 1, Abs. (2), angeführten Bestimmungen beansprucht, so kann der Dienstnehmer begehren, daß mit ihm über die in Anspruch genommene Erfindung ein Vertrag im Sinne des § 5 b, Abs. (1), Patentgesetz, unter den in dem gleichen oder einem ähnlichen Wirt-

schaftszweig üblichen Bedingungen abgeschlossen wird.

(2) Zur Feststellung der Bestimmungen dieses Vertrages ist im Streitfall die Rückstellungskommission zuständig.

(3) Weigert sich der Dienstgeber, einen Vertrag im Sinne der Entscheidung der Rückstellungskommission abzuschließen, so hat die Rückstellungskommission über Antrag zu erkennen, daß die Erfindung auf den Dienstnehmer übertragen wird. Dieser Antrag kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Rückstellungskommission gestellt werden.

§ 12. Ist dem Dienstnehmer für die in § 1, Abs. (2), genannten Erfindungen keine im wesentlichen angemessene Vergütung gewährt worden, so kann er einen Antrag auf Änderung der Vergütung stellen. Die Bestimmungen der §§ 5 e, Abs. (1) und (2), und 5 m, Patentgesetz, finden Anwendung.

§ 13. (1) Wurde der Dienstnehmer durch die Inanspruchnahme seiner Erfindung auf Grund der in § 1, Abs. (2), angeführten Bestimmungen erheblich benachteiligt, ohne daß dieser Nachteil durch eine Änderung der Vergütung (§ 12) behoben werden kann, so kann er die Rückstellung der Erfindung begehren.

(2) Über die Forderung des Dienstgebers auf Ersatz der Aufwendungen für die Erfindung ist unter Bedachtnahme auf den dem Dienstgeber zugekommenen Nutzen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden.

§ 14. (1) Die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 finden auch auf die Erben des Dienstnehmers Anwendung.

(2) Weitergehende Ansprüche, die einem Dienstnehmer wegen Entziehung oder Behinderung gegen den Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes zustehen, werden durch die Bestimmungen des Abschnittes VI nicht berührt.

VII. Verfahren.

§ 15. Über Ansprüche nach diesem Bundesgesetz einschließlich der Rückgriffsansprüche zwischen mehreren Erwerbern mit Ausnahme der Ansprüche aus den §§ 8, 9 und 12 entscheidet die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien.

§ 16. (1) Ansprüche nach diesem Bundesgesetz sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend zu machen. Ein Verfahren vor der Rückstellungskommission kann nur innerhalb dieser Frist anhängig gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministe-

rium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verlängert werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. (1) gelten nur insoweit, als nicht in einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine gesonderte Regelung getroffen wurde.

§ 17. (1) Die Rückstellungskommission kann auf Antrag oder von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens ein rechtskundiges Mitglied des Patentamtes als Beisitzer ohne Stimmrecht zuziehen.

(2) Diese Beisitzer werden durch den Präsidenten des Patentamtes bestellt.

§ 18. (1) Der Vorsitzende der Rückstellungskommission hat das Patentamt zu ersuchen, die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Patentregister zu veranlassen.

(2) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die rechtskräftige Entscheidung der Kommission auch gegen diejenigen Personen, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem das Ersuchen um Anmerkung an das Patentamt gelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben, wirksam ist.

(3) Die Anmerkung ist nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens auf Antrag des im Verfahren festgestellten Eigentümers zu löschen.

VIII. Vollzugsklausel.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Renner

Figl

Kolb

200. Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Unterricht und für soziale Verwaltung vom 2. Juli 1949, betreffend die Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1909, R. G. Bl. Nr. 178, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, erlassen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 348, des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 441/1935, und des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 122, wird verordnet:

Die Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1909, R. G. Bl. Nr. 178, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1934, B. G. Bl. II Nr. 407, und der Ministerialverordnung,

B. G. Bl. Nr. 140/1935, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Zum I. Abschnitt. Zu § 1:

Der dritte Absatz dieser Bestimmung hat zu entfallen.

2. Zu § 3:

Der Abschnitt C mit der Überschrift „Tierseuchenversuchsanstalten und Anstalten zur Gewinnung von Impfstoffen für Tiere“ hat zu entfallen.

3. Nach den Bestimmungen zu § 3 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Zu § 3a.

Inwieweit die Bestimmungen des Bundesgesetzes auf die veterinärmedizinischen Bundesanstalten (Tierseuchenversuchs- und -untersuchungsanstalten, Anstalten zur Gewinnung von Impfstoffen für Tiere u. dgl.) Anwendung finden und in deren Betrieben zu beachten sind, wird in der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb dieser Anstalten festgelegt.“

4. Zum III. Abschnitt. Zu § 8:

a) Im Wortlaute dieser Bestimmungen treten jeweils an die Stelle des Wortes „Viehpaß“ und seiner Abwandlungen sowie Wortverbindungen das Wort „Tierpaß“ und seine entsprechenden Abwandlungen sowie Wortverbindungen.

b) Der vierte Absatz hat zu entfallen.

c) Der vierzehnte Absatz hat zu lauten:

„Die Verwendung von Tierpaßformularen nach dem Durchschreibeverfahren mit Tinte und besonderer Feder ist gestattet.“

5. Zu § 11:

Im Wortlaute dieser Bestimmungen treten an Stelle der Worte „Viehpässe, Viehpässen“ die Worte „Tierpässe, Tierpässen“.

6. Zu § 12:

Die Bestimmungen zu diesem Paragraphen haben zu lauten:

„Die Erzeugung von Tierimpfstoffen ist an eine besondere, fallweise vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erteilende Bewilligung gebunden.

Im Ausland erzeugte Tierimpfstoffe dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingeführt werden.

Die Bewilligung zur Erzeugung oder zur Einfuhr von Tierimpfstoffen, die zur Bekämpfung von Zoonosen verwendet werden, erteilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Der Vertrieb von Tierimpfstoffen ist nur den behördlich genehmigten Erzeugungsstellen, den öffentlichen Apotheken und mit besonderer Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, Betrieben gestattet, die eine Konzession gemäß § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung besitzen und Tierärzte mit Heilmitteln beliefern. Die öffentlichen Apotheken und die vorangeführten zum Vertriebe von Tierimpfstoffen zugelassenen Betriebe haben über den Bezug und die Abgabe von Tierimpfstoffen Vormerke zu führen, die den zuständigen Organen der Bezirksverwaltungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Haltung von Tierimpfstoffen ist neben den angeführten Stellen auch den Tierärzten gestattet.

Die Verwendung von Tierimpfstoffen, das ist die Vornahme von Tierimpfungen, ist nur Tierärzten gestattet. Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu § 3 des Gesetzes werden hiedurch nicht berührt.

Die Behälter der in den Verkehr gesetzten Impfstoffe müssen mit einer Aufschrift versehen sein, welche nebst dem Namen und der Erzeugungsstelle auch die von dieser dem Erzeugnisse gegebene Operationsnummer, das Herstellungsdatum und die zulässige Verwendungsdauer enthält.

Alle Tierimpfungen unterliegen der veterinärbehördlichen Überwachung und Kontrolle der Verwaltungsbehörden und können von diesen auch verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet werden. Es haben daher Tierärzte eine beabsichtigte Impfung der Bezirksverwaltungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen; Heilimpfungen können auch gegen nachträgliche Anzeige vorgenommen werden.

Die Programme größerer, über mehrere Gemeinden sich erstreckender Impfaktionen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landeshauptmannes.“

7. Zu § 13:

Die Bestimmungen zu diesem Paragraphen haben zu lauten:

„Bis zur Erlassung eines besonderen Gesetzes über die Regelung der Vieh- und Fleischbeschau ist diese nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch vom 6. September 1924, B. G. Bl. Nr. 342, durchzuführen.“

8. Zu § 22:

a) Der dritte Absatz hat zu lauten:

„Bezüglich der vor der Tötung vorzunehmenden Schätzung (Klassifizierung) wird auf die Bestimmungen der §§ 51, 52 und 52 a des Gesetzes verwiesen.“

b) Am Schlusse des fünften Absatzes ist ein Beistrich zu setzen und folgende Bestimmung anzufügen: „soweit das Gesetz eine solche nicht ausdrücklich vorsieht.“

9. Zum 4. Abschnitt:

In die Bestimmungen über „Maul- und Klauen-seuche“ werden nach Punkt 2 folgende Bestimmungen eingeschaltet:

„2 a. Anträge auf Anordnung der Schutzimpfung gefährdeter Klauentierbestände, in erster Linie der Rinder, sind von der Seuchenkommission auf kürzestem Wege an den Landeshauptmann zu richten und von diesem mit einem begründeten Antrage unverweilt an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung weiterzuleiten, ob und in welchem Umfange die Schutzimpfung durchzuführen ist. In dringenden Fällen kann der Landeshauptmann über Antrag der Seuchenkommission die Schutzimpfung unter gleichzeitiger Verständigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft selbst anordnen.

Dieses Bundesministerium kann die Schutzimpfung der Klauentierbestände in Grenzgebieten anordnen, wenn in einem angrenzenden, nicht zum Geltungsbereich des Bundesgesetzes gehörenden Gebiete die Maul- und Klauen-seuche herrscht und ihre Einschleppung zu befürchten ist.

Die Schutzimpfung kann auch für Klauentierbestände im Grenzgebiete angeordnet werden, aus dem Tiere zur Sommerung oder Winterung in einen Nachbarstaat gebracht werden, wenn es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Rücksicht auf die örtliche oder allgemeine Seuchenlage für nötig erachtet.“

10. In den Bestimmungen über „Bläschenaus-schlag der Pferde und Rinder“ haben in der Überschrift und im Wortlaute die Worte „und Rinder“ sowie „Zuchtrinder und“, „Zuchtrinder oder“ und „Zuchtrinder beziehungsweise“ zu entfallen.

11. In den Bestimmungen über „Wutkrankheit“ werden

A. dem Punkte 6 folgende Bestimmungen angefügt:

„Das Fleisch von mit virus fixe zur Gewinnung von Wutschutzimpfstoff geimpften Tieren kann unter folgenden Bedingungen zum Genusse für Menschen verwendet werden:

a) Die Schlachtung der Tiere, eine allenfalls nach lit. c vorgeschriebene Entseuchung der zu einer weiteren Verwertung bestimmten Teile und die unschädliche Beseitigung der zur Vernichtung bestimmten Teile hat in der Impfstoffgewinnungsanstalt zu erfolgen. Für die hiezu erforderlichen Einrichtungen ist in der Anstalt vorzusorgen.

b) Die Tiere sind vom zuständigen Amtstierarzt der Vieh- und Fleischschau zu unterziehen.

c) Die näheren Bestimmungen, welche Teile der zur Impfstoffgewinnung verwendeten Tiere zum menschlichen Genusse oder zu anderen Zwecken verwendet werden können sowie ob und inwieweit diese vor der Freigabe einem Entseuchungsverfahren zu unterziehen sind, werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung festgelegt.“

B. dem Punkte 8 als sechster und siebenter Absatz folgende Bestimmungen angefügt:

„Von der Anordnung des § 42, lit. g, des Bundesgesetzes (Schutzimpfung) können Ausnahmen für Jagd-, Polizei- und Zollwachhunde, für Blinden- und Hirtenhunde sowie für Zug- und Wachhunde nicht zugestanden werden.

Art und Weise der Durchführung der Wutschutzimpfung der Hunde werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung geregelt.“

12. In den Bestimmungen über „Schweinepest (Schweineseuche)“ treten folgende Änderungen ein:

a) Die Überschrift hat zu lauten: „Schweinepest und Schweineseuche“;

b) im zweiten Absatz des Punktes 9 wird das Wort „Viehpässen“ durch das Wort „Tierpässen“ ersetzt;

c) der erste Satz im dritten Absatz des Punktes 11 hat zu lauten:

„Insofern es sich nicht um solche Tiere handelt, bei denen zur Zeit der Schlachtung der Krankheitsprozeß bereits abgelaufen war, muß das Fleisch und Fett unter behördlicher Aufsicht durch Kochen oder Dämpfen behandelt werden und darf dasselbe nur nach dieser Behandlung unter ausdrücklicher Deklaration als ‚Genußtaugliches Fleisch (Fett) von kranken Schweinen‘ veräußert werden.“;

d) im vierten Absatz des Punktes 11 ist am Schlusse der Bestimmungen unter lit. c der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; die Bestimmungen der lit. d haben zu entfallen.

13. Nach den Bestimmungen über „Schweinepest und Schweineseuche“ wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Ansteckende Schweinelähmung.

1. Als ansteckungsverdächtig sind jene Schweine anzusehen, welche innerhalb der letzten 40 Tage durch Unterbringung in nicht abgesonderten Stallungen, durch Benützung gemeinsamer Weiden, beim Transport auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen und Fuhrwerken mit kranken Schweinen oder mit Teilen beziehungsweise Abfallstoffen solcher Schweine in Berührung gekommen sind.

2. Ergibt sich der Verdacht der ansteckenden Schweinelähmung in einem Gehöfte (Bestande), so hat der Bürgermeister die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Gesetzes anzuwenden. Auch ist zu verhindern, daß aus und nach den betreffenden Gehöften (Bestände) ein Verkehr mit Schweinen stattfindet und die mit der Wartung der verdächtigen Schweine betrauten Personen mit gesunden Schweinen des gleichen oder eines fremden Bestandes in Berührung kommen. Der Bürgermeister hat Vorsorge zu treffen, daß die für die Wartung, Pflege und Fütterung der verdächtigen Schweine in Verwendung stehenden Geräte sowie insbesondere Futter- und Tränkgeschirre nicht auch für gesunde Schweine benützt werden. Futter, Streu und Dünger dürfen aus dem Gehöfte nicht entfernt werden.

3. Wird durch den Amtstierarzt ansteckende Schweinelähmung oder der Verdacht dieser Seuche in einem Gehöfte (Bestande) festgestellt, so ist in der Regel die Sperre auf die Stallung und das Gehöft zu beschränken. Die Ortssperre ist nur dann zu verhängen, wenn in einer größeren Anzahl von Gehöften des gleichen Ortes Schweine von der Seuche ergriffen worden sind. Die Sperre hat sich je nach dem Grade der Seuchengefahr auf den ganzen Ort oder nur auf den gefährdeten Teil desselben zu erstrecken.

4. Ansteckungsverdächtige Schweine sind durch 40 Tage seuchensicher abgesondert unter Sperre zu halten; die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Gefahr der Ansteckung beseitigt wurde.

5. Personen, welche in der Seuchenstallung oder bei den kranken oder verdächtigen Tieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung und Desinfektion der bloßen Körperteile, des Schuhwerkes und der verunreinigten Kleidungsstücke verlassen.

6. Für die Dauer der Sperre eines Ortes oder Ortsteiles ist im Sperrgebiete das freie Herumlaufenlassen und der Weidegang der Schweine sowie die Benutzung von Schwemmen, Tränken u. dgl. durch Schweine verboten.

7. Zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der ansteckenden Schweinelähmung kann für gefährdete Gebiete eine Kennzeichnung und besondere Evidentführung der Schweine und die Beibringung von Tierpässen für solche auch beim Wechsel des Standortes innerhalb eines Gemeindebereiches angeordnet und vorgeschrieben werden, daß die Vornahme der Vieh- und Fleischschau bei Schlachtungen von Schweinen nur durch Tierärzte erfolgen darf. Zur Anordnung dieser Vorkehrungen ist der Landeshauptmann berufen.

Das Gebiet, für welches die Anordnungen Geltung haben, ist stets genau zu bezeichnen.

8. Zur Feststellung der Seuche ist von verendeten oder getöteten Schweinen je ein daumen-

gliedgroßes Stück Groß- und Kleinhirn, die Gehirnbasis mit dem verlängerten Mark, ein Stück der Brustanschwellung des Rückenmarkes und ein Stück der Anschwellung des Lendenmarkes in zehnprozentiger Formalinlösung an die zuständige Anstalt (§ 22 des Gesetzes) zur histologischen Untersuchung einzusenden.

9. Während der Dauer der Sperre (Punkt 3) dürfen derselben unterliegende gesunde Schweine aus Gehöften, in welchen sich weder kranke noch verdächtige Schweine befinden, mit schriftlicher Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde nach öffentlichen Schlachthäusern zur Schlachtung innerhalb von acht Tagen ausgeführt werden.

Die Ausfuhr von Schweinen aus Gehöften, die nur wegen Ansteckungsverdacht unter Sperre stehen (Punkt 4), zur Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern, die innerhalb von 24 Stunden nach der Einbringung erfolgen muß, ist an die schriftliche Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden.

Der Abtransport hat mittels Eisenbahn oder unter ortspolizeilicher Bewachung mittels Lastkraftwagen zu erfolgen. Die zum Transport der Schweine benutzten Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind mit der Aufschrift „Tiere aus wegen ansteckender Schweinelähmung gesperrtem Gebiet“ zu bezeichnen. Die Sendungen müssen mit der Ausfuhrbewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gedeckt sein. Diese Behörde hat erforderlichenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes von der Überführung der Tiere unter Angabe des Zweckes rechtzeitig zu verständigen.

10. Während der Seuchendauer sind die Stallgänge, die Jaucherinnen sowie die Hof- und Stallzugänge täglich durch Übergießen mit einer Desinfektionsflüssigkeit (Punkt 13) zu desinfizieren.

11. Ist die ansteckende Schweinelähmung in einem Schweinebestande festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Tötung aller kranken, seuchen- und ansteckungsverdächtigen Schweine anzuordnen.

Vor der Tötung sind die Tiere zu klassifizieren (§ 52 des Gesetzes).

Die Tötung hat stets unter Aufsicht des Amtstierarztes in einer die Gefahr der Seuchenverschleppung ausschließenden Art und Weise in einem nahegelegenen Schlachthause oder in einer geeigneten Schlachthanlage zu erfolgen.

Zum Abtransport der lebenden, mit Farbstift oder anderweitig gekennzeichneten Schweine zur Schlachthanlage sowie des Fleisches der getöteten Schweine sind Fahrzeuge, beziehungsweise Behälter mit undurchlässigem Boden zu verwenden; sie sind sofort nach Beendigung des Transportes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Vieh- und Fleischschau ist von einem Amtstierarzte durchzuführen.

Das Fleisch der kranken, seuchen- und ansteckungsverdächtigen Schweine eines Bestandes ist, soweit nicht Untauglichkeit einzelner Teile oder Schweine vorliegt, durch Kochen oder Dämpfen und das Fett durch Ausschmelzen unter behördlicher Aufsicht zu entseuchen. Das Fleisch ist hiezu in nicht über 15 cm dicke Stücke zu zerlegen.

Fleisch von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen ist beim Vorliegen von substantiellen Mängeln (wie mäßige Wässerigkeit, Abmagerung, schlechte Ausblutung u. dgl.) nach der Entseuchung entsprechend seiner minderen Beschaffenheit unter den für minderwertiges Fleisch geltenden Einschränkungen vom Amtstierarzte zum Verkehre zuzulassen, falls nicht aus allgemeinen, für die Fleischuntersuchung geltenden Grundsätzen eine strengere Beurteilung erfolgen muß. Fleisch seuchenkranker und seuchenverdächtiger sowie ansteckungsverdächtiger (gesunder) Schweine, an dem solche Mängel nicht festgestellt werden, ist nach der Entseuchung vom Amtstierarzte ohne Einschränkung zum Verkehre zuzulassen.

Dem Schweinebesitzer darf nur entseuchtes Fleisch (Fett) überlassen werden.

Untaugliches Fleisch, Blut, Borsten, Klauen und sonstige Abfälle sowie verendete Schweine sind unter amtlicher Aufsicht am Aasplatze oder in der Wasenmeisterei tief zu verscharren oder auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu beseitigen.

Alle zum Transport benützten Fahrzeuge und Behälter sowie die Schlachthanlagen sind nach unschädlicher Beseitigung aller Abfälle gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

12. Wenn der gesamte Schweinebestand verendet ist oder getötet oder entfernt wurde, muß ohne Verzug die gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe, Jaucherinnen, Jauchegruben, Stallgeräte und der sonstigen in Betracht kommenden Räumlichkeiten und Gegenstände, wie Futtergefäße, Futtersäcke, Kleidungsstücke u. dgl., insbesondere nach Schweineschlachtungen, mit größter Sorgfalt durchgeführt werden; Stallteile aus schadhafem Holz oder nicht desinfizierbare Ställe sind, wenn dies vom Amtstierarzte für notwendig erklärt wird, zu verbrennen (Entschädigung nach § 48 des Gesetzes). Der Dünger ist zwei Monate lang zu packen. Der Stallboden ist je nach seiner Beschaffenheit zu reinigen und zu desinfizieren. Der gepackte (entseuchte) Dünger darf nur auf Äcker gebracht werden, die als Schweineweide nicht verwendet werden.

Nach Durchführung der Schlußdesinfektion ist die Seuche amtlich als erloschen zu erklären. Von diesem Zeitpunkte an gerechnet, dürfen in dem betreffenden Gehöfte während der kalten Jahreszeit sechs Monate lang und während der warmen

Jahreszeit vier Monate lang Schweine nicht eingestallt werden. Die Schweineställe sind während dieser Zeit ausgiebig zu lüften.

13. Zur Desinfektion der Schlacht-, Verarbeitungs- und Kühlräume sowie der darin enthaltenen Geräte und Werkzeuge ist zweiprozentige Formalinlösung zu verwenden. Vor der Desinfektion sind alle für den menschlichen Genuß bestimmten Fleischteile und Fleischwaren aus diesen Räumen zu entfernen. Diese Räume dürfen erst nach entsprechender Entlüftung wieder verwendet werden.

Die Desinfektion der Stall- und Hofräume und der zum Transport der lebenden, geschlachteten oder verendeten Schweine sowie des Fleisches und der Abfälle benützten Fahrzeuge und Behälter hat mit Formalin, Rohchloramin, Rohmultisept oder Caporit in zweiprozentiger Lösung zu erfolgen. Der Rohchloraminlösung sind zur besseren Kenntlichmachung der erfolgten Desinfektion 5 v. H. gelöschter Kalk zuzusetzen. Bei Rohmultisept ist ein Kalkzusatz nicht erforderlich. Der Formalinlösung darf Kalk nicht zugesetzt werden.

Flüssige Abgänge (Brühwasser, Spülwasser, Jauche usw.) sind durch Zusatz von Chlorkalk in der Menge, daß sie 5 v. H. dieses Stoffes enthalten, zu desinfizieren.

Kleidungsstücke oder sonstige Gebrauchsgegenstände sind, wenn sie nicht ausgekocht werden können, unter Verwendung einer etwa einprozentigen Formaldehydlösung (30 cm³ Formalin auf 1 Liter Wasser) feucht abzubürsten, an der Luft zu trocknen und sodann (zur Beseitigung des sich bildenden weißen Staubes) trocken abzubürsten.

14. In Gehöften, in welchen nur ansteckungsverdächtige Tiere vorhanden waren, ist die Sperre nach anstandslosem Ablauf der nach Punkt 4 durchgeführten Absonderung aufzuheben.

Die etwa nach Punkt 3 verfügte Sperre des Ortes oder eines Ortsteiles sowie allfällige Verfügungen nach Punkt 7 sind außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen nicht mehr bestehen, unter welchen dieselben erlassen werden können.“

14. In den Bestimmungen über „Geflügelcholera und Hühnerpest“

a) haben in der Überschrift die Worte „und Hühnerpest“ und im Wortlaute die Worte „(Hühnerpest)“ zu entfallen;

b) ist dem Punkte 1 folgender dritter Absatz anzufügen:

„Als ansteckungsverdächtig ist jenes Geflügel anzusehen, das innerhalb der letzten 14 Tage mit krankem Geflügel mittel- oder unmittelbar in Berührung gekommen ist.“

15. Nach den Bestimmungen über „Geflügelcholera“ werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

„Geflügelpest.

1. Als ansteckungsverdächtig ist jenes Geflügel anzusehen, das innerhalb der letzten 40 Tage mit krankem Geflügel mittel- oder unmittelbar in Berührung gekommen ist.

Wenn der Bürgermeister von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfall Kenntnis erhält, hat er über den betroffenen Geflügelbestand vorläufig die Stallsperrung zu verhängen, die Ausfuhr von Geflügel im lebenden oder geschlachteten Zustand aus der Ortschaft zu verbieten und die Bezirksverwaltungsbehörde hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Der Amtstierarzt ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Feststellung der Seuche und zur Anordnung der entsprechenden veterinärbehördlichen Maßnahmen in den Seuchenort zu entsenden.

3. Der Amtstierarzt hat womöglich mehrere tote Hühner an die zuständige Anstalt (§ 22 des Gesetzes) zur Untersuchung und Feststellung der Todesursache einzusenden.

4. Wird der Seuchenverdacht behoben, so sind die vorläufigen Sperrmaßnahmen sofort aufzuheben.

5. Bei Feststellung der Seuche ist über den gefährdeten Ortsteil oder Ort die Sperre zu verhängen.

6. Nach Feststellung der Seuche sind zunächst die gesunden Geflügelbestände des gefährdeten Ortsteiles oder Ortes in der weiteren und abschließend in der näheren Umgebung des Seuchengehöftes in einem Zuge (ohne jede unnötige Unterbrechung) der Schutzimpfung gegen Geflügelpest zu unterziehen. Die Impfungen sind in der Regel in den Gehöften vorzunehmen.

Die Geflügelbesitzer (deren Stellvertreter) haben bei der Durchführung der Impfungen jede nötige Hilfe zu leisten.

7. In einem verseuchten Bestande ist das gesamte (kranke, seuchen- und ansteckungsverdächtige) Geflügel nach vorheriger Ermittlung des gemeinen Wertes (§ 52 a des Gesetzes) in einer die Gefahr der Seuchenverschleppung ausschließenden Weise unter Aufsicht des Amtstierarztes zu töten.

Die Tötung kleiner Geflügelbestände kann in einem geschlossenen Raume im Seuchenhofe vorgenommen werden; größere Bestände sollen in einem isolierten Orte oder in einem leicht desinfizierbaren Raume (Schlachthaus u. dgl.) getötet werden.

Das Blut ist in einem Gefäße aus Metall, Porzellan, Steingut u. dgl., jedoch nicht aus Holz oder sonstigem porösen Materiale, aufzufangen.

Das getötete, vom Amtstierarzte zum Genuß für Menschen tauglich befundene Geflügel ist durch Kochen oder Dämpfen zu entseuchen, und zwar, wenn es sich um kleinere Bestände handelt, im Seuchenhofe; aus größeren Beständen darf getötetes Geflügel ohne Kopf, Füße, Kropf, Darm und Geschlechtsorgane in gut verschlossenen, undurchlässigen Behältern verpackt, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entseuchung durch Kochen oder Dämpfen und zum Verbräuche in größere Konsumorte versendet werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde des Herkunftsortes hat die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes von der Überführung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen; von dieser ist die vorgeschriebene Entseuchung des Fleisches vor dem Verbrauch und die entsprechende Reinigung und Desinfektion der Transportbehälter mit einer heißen zweiprozentigen Ätznatronlösung amtstierärztlich überwachen zu lassen.

Verendetes und getötetes, zum Genuß für Menschen untauglich befundenes Geflügel, ferner Köpfe, Füße, Federn, Därme, Blut und sonstige Abfälle sind am Aasplatze oder in der Wasenmeisterei tief zu verscharren oder auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu beseitigen. Die zum Transport benützten Behälter sind sofort nach ihrem Gebrauch mit heißer zweiprozentiger Ätznatronlösung zu desinfizieren.

Die benützten Schlachträume, Gefäße und Geräte sind gründlich zu reinigen und mit zweiprozentiger Ätznatronlösung zu desinfizieren. Die bei der Schlachtung verunreinigten Überkleider sind auszukochen.

8. Alle Geflügeleier des verseuchten Gehöftes sind zu beschlagnahmen und erst nach vorherigem Kochen im Seuchenhofe freizugeben.

9. Sind innerhalb von 40 Tagen nach der Schutzimpfung, beziehungsweise der Tötung des Geflügels im gesperrten Ortsteile oder Orte Neuerkrankungen nicht mehr aufgetreten und wurde die Schlußdesinfektion in den Seuchenhöfen durchgeführt, so ist die Ortssperre aufzuheben.

10. In den verseucht gewesenen Gehöften darf erst 60 Tage nach Vollzug der Desinfektion Geflügel wieder eingestellt werden.

11. Nach gründlicher Reinigung hat die Desinfektion der verseuchten Geflügelställe und sonstigen Räume, in denen Geflügel gehalten wurde, mit einer Mischung von zweiprozentiger Natronlauge (Ätznatronlösung) — dünner Kalkmilch zu erfolgen. Kleine Geflügelausläufe sind mit diesem Desinfektionsmittel zu begießen und umzugraben. Größere Flächen sollen umpflügt

werden, wenn dies die Art und Beschaffenheit der Auslaufflächen und die Jahreszeit gestatten.

Einer sorgfältigen Reinigung und Desinfektion mit den genannten Desinfektionsmitteln sind auch die Stall- und Futtergeräte, die Geflügelsteigen und die zum Transport von lebendem, geschlachtetem oder verendetem Geflügel, von Abfällen und Dünger benutzten Behälter und Fahrzeuge zu unterziehen.

Der Dünger ist am besten zu verbrennen oder mit Stallmist zu packen und erst nach mehrwöchiger Lagerung auf einem Felde einzuzackern, das vom Geflügel nicht betreten wird.

12. Diese Vorschriften gelten auch für hühnerartiges Wildgeflügel, das sich nicht in freier Wildbahn befindet.

Auf freier Wildbahn an Geflügelpest verendetes Wildgeflügel (wie Fasane u. dgl.) ist, wenn es aufgefunden wird, von dem hiezu Verpflichteten durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.“

16. In den Bestimmungen zu den §§ 53 und 54 haben die Punkte 1 und 2 zu lauten:

„1. Bei Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf und Geflügelcholera 14 Tage;

2. bei Schweinepest, Schweineseuche, ansteckender Schweinelähmung und Geflügelpest 40 Tage;“

17. Zu § 58:

Die Bestimmungen zu diesem Paragraphen haben zu lauten:

„Der der Finanzprokuratur zu übermittelnden Ausfertigung des Bescheides, mit dem der Landeshauptmann eine Entschädigung zuerkennt, sind gleichzeitig alle mit dem betreffenden Entschädigungsfalle im Zusammenhange stehenden Verhandlungsakten (Seuchenerhebungsberichte, Schätzungsoperatte) zur Einsicht anzuschließen. Gleichzeitig ist eine Abschrift des Bescheides dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.“

18. Die Durchführungsbestimmungen zu § 61, erster Absatz, lit. f, haben zu lauten:

„Die Höhe der Kosten für die Durchführung von amtlich angeordneten Impfungen — ausschließlich der Impfstoffkosten — ist vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Berufsvertretung der Tierärzte Österreichs festzusetzen und zu verlaublichen.“

19. Die Beilagen werden wie folgt geändert:

a) In der Beilage I treten an Stelle der Worte „Viehpaß, Viehpasses, Gesamtviehpasses“ die Worte „Tierpaß, Tierpasses, Gesamttierpasses“.

b) Der Text der Beilage II (Protokollbuch für Tierpaßverlängerungen) erhält die in der Beilage A ersichtliche Fassung.

c) In der Beilage III treten folgende Änderungen ein:

aa) Im Punkte 6 hat die Überschrift zu lauten: „Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde“; im ersten Absatze der lit. b haben die Worte „und Rinder“ zu entfallen.

bb) Der Punkt 9 „Schweinepest (Schweineseuche)“ hat zu lauten:

„9. Schweinepest.

Die Schweinepest ist eine entweder rasch zum Tode führende oder schleichend verlaufende, leicht übertragbare Krankheit, die Schweine jedes Alters befällt und bei raschem Verlauf ein Massensterben in Schweinebeständen verursachen kann.

Der Ansteckungsstoff wird von kranken und gelegentlich auch von gesund erscheinenden, angesteckten Schweinen oder solchen, welche die Seuche überstanden haben, mit den Ausscheidungen (Harn, Kot, Tränenflüssigkeit usw.) verschleppt und ist auch im Blut und Fleisch sowie in den Organen geschlachteter oder verendeter Schweine enthalten. Die Seuche wird durch angesteckte Schweine im Stall, Auslauf, auf Weiden oder Märkten und bei Transporten, aber auch durch Personen (Wärter, Kastrierer, Fleischhauer, Schweinehändler), die verseuchte Ställe, beziehungsweise Gehöfte betreten haben, oder durch Gegenstände (Stroh, Futterreste, Stallgeräte, Schlachtabfälle, Spülwasser, Küchentrank u. dgl.), die mit Blut oder Ausscheidungen kranker oder verendeter Tiere verunreinigt sind, weiterverbreitet.

Die Krankheit beginnt mit mangelnder Freßlust, Durst, Hinfälligkeit, hohem Fieber und Schüttelfrost. Die Schweine verkriechen sich in die Streu und stehen nur schwer auf. Oft zeigt sich Erbrechen und Verstopfung mit Abgang kleiner, fester Kotballen, die mit Schleim oder Blutgerinseln überzogen sind. Zuweilen ist blutiger Durchfall und Husten zu beobachten. In der Haut, die sich oft heiß anfühlt, sind an den Ohren, am Rücken, Bauch und an den inneren Schenkelflächen einzelne oder zahlreiche punktförmige oder größere rote Flecke (Blutungen) zu sehen. In manchen Fällen sind die Ohren oder der Unterbauch blaurot verfärbt. Bei raschem Verlauf führt die Krankheit schon in wenigen Tagen oder in ein bis zwei Wochen zum Tode.

Bei langsamen Krankheitsverlauf zeigen die Schweine abwechselnd Verstopfung oder Durchfall und manchmal auch Atembeschwerden mit Husten. Die Haut bekommt durch Schuppen und Schorfbildung ein schmutziges Aussehen. Die Augen sind oft mit Schleim und Krusten ver-

klebt. Diese Krankheitsform kann wochen- und monatelang andauern; sie führt zur Abmagerung und bei Ferkeln zum Kümmerern. Werden in Beständen mit solchen Kümmerern oder kranken Tieren gesunde Schweine neu eingestellt, so erkranken diese in der Regel sehr bald an schwerer und oft rasch zum Tode führender Schweinepest. Auch durch das Einstellen solcher Kümmerer in gesunde Bestände kann in diesen in kurzer Zeit ein schwerer Seuchengang hervorgerufen werden.

Bei toten Tieren sieht man in der Haut oft zahlreiche rote Flecke, die nach dem Brühen geschlachteter Tiere deutlicher hervortreten. Solche rote Flecke (Blutungen) sind auch an den inneren Organen, besonders an den Nieren, an der Harnblase und am Darm wahrzunehmen. Die Darmschleimhäute sind oft stark gerötet und mit oberflächlichen oder tieferen Geschwüren oder knopfartig erhabenen, gelbgrauen Schorfen bedeckt. Gewöhnlich sind bei einem Schweine nicht alle, sondern nur einzelne der beschriebenen Veränderungen zu beobachten; bei ihrer Feststellung, besonders bei dem Auftreten von roten Flecken (Blutungen), besteht deshalb schon der Verdacht auf Schweinepest.“

cc) Nach dem Punkte 9 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„9 a. Schweineseuche.

Die Schweineseuche ist eine rasch verlaufende, mit einer schweren Entzündung der Atmungsorgane und des Brustfelles einhergehende, meist tödlich verlaufende übertragbare Krankheit der Schweine.

Die Krankheit beginnt mit hohem Fieber, großer Hinfälligkeit und auffallender Atemnot. Sie befällt innerhalb weniger Tage den größten Teil der Schweine eines Bestandes. Die hervortretendsten Krankheitserscheinungen sind: Trockener, schmerzhafter, anfallsweise auftretender krampfhafter Husten oder fortwährender Husteln sowie angestregtes, keuchendes Atmen. Manche Schweine verenden schon nach einer Krankheitsdauer von einigen Stunden, andere nach ein bis zwei Tagen.

Der Ansteckungsstoff wird durch zugekaufte Schweine, durch infizierte Futtermittel, Streu und Geräte sowie durch Abfälle kranker und geschlachteter Schweine eingeschleppt. Auch Kastrierer, Schweinehändler und Wartepersonal können die Seuche verbreiten.“

dd) Nach dem Punkte 9 a wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„9 b. Ansteckende Schweinelähmung.

Die ansteckende Schweinelähmung ist eine rasch oder schleichend verlaufende, ansteckende

Krankheit, die Schweine jedes Alters, am häufigsten aber Ferkel und Läuferschweine befällt.

Der Ansteckungsstoff verursacht eine Gehirn- und Rückenmarksentzündung; er ist in den Ausscheidungen (Speichel, Kot, Harn usw.) angesteckter Schweine sowie im Blute und Fleische und in größeren Mengen im Gehirn und Rückenmark krank geschlachteter oder verendeter Tiere enthalten. Die Seuche wird durch angesteckte, gesund erscheinende Schweine aus verseuchten Gehöften (zum Beispiel durch Zukauf) sowie durch Schlachtabfälle, Küchentrank u. dgl., aber auch durch den Personenverkehr und durch Gegenstände (Stall- und Futtergeräte, Futtermittel), die mit dem Ansteckungsstoff verunreinigt sind, verbreitet.

Bei raschem Verlauf beginnt die ansteckende Schweinelähmung mit Mattigkeit, Fieber, verminderter Freßlust, würgenden Bewegungen oder Erbrechen und Verstopfung. In der Folge sind Aufregungs- und Krampfstände wahrzunehmen. Die Tiere werden schreckhaft und unruhig und zeigen einen schwankenden oder schleppenden Gang, Zwangsbewegungen, wie Vorwärtsdrängen oder Drehen im Kreise, sowie Überempfindlichkeit, zum Beispiel Aufschreien und Auslösen von Krämpfen schon bei leiser Berührung oder bei Geräuschen. Ferner sind Zähneknirschen, Kaumuskelkrämpfe (schäumender Speichel), Augenzuckungen und Krämpfe der Kopf- und Halsmuskeln (starre Kopfhaltung) zu beobachten. Später gehen die Aufregungs- und Krampfstände in Lähmungen über, die in der Regel in der Nachhand beginnen und aufsteigend auf Vorderbeine, Hals und Kopf übergreifen, so daß die Tiere schließlich nicht mehr fähig sind, Bewegungen auszuführen oder zu schreien. Der Tod kann schon nach zwei- bis viertägiger Krankheitsdauer eintreten.

Diese Form ist besonders augenfällig und bedrohlich, sie ist aber nicht die häufigste Erscheinungsform der ansteckenden Schweinelähmung. Sehr oft treten nur Lähmungen auf. Diese Lähmungen beginnen zumeist mit einer Schwäche in der Nachhand (Hintergliedmaßen und Kreuz), die nach kurzer Zeit in völlige Lähmung übergeht, worauf bald auch die Vordergliedmaßen gelähmt sein können.

Nicht selten kommt es zur Genesung oder die Erkrankung wird chronisch. In letzteren Fällen beobachtet man nach anfänglicher Mattigkeit und schwankendem Gange Lähmungen der Gliedmaßen. Oft sind nur einzelne Gliedmaßen betroffen, an denen Muskelschwund festzustellen ist.

An geschlachteten oder verendeten Tieren können außer dem etwa entstandenen Muskelschwund an einzelnen Gliedmaßen sinnfällige Veränderungen nicht wahrgenommen werden.“

ce) Im Punkt 11 haben in der Überschrift die Worte „und Hühnerpest“, die Bezeichnungen lit. „a)“ und „b)“ und die Absätze unter der lit. b zur Gänze zu entfallen.

ff) Nach dem Punkt 11 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„11 a. Geflügelpest.

Die Geflügelpest ist eine rasch verlaufende, leicht übertragbare Krankheit, die vor allem Hühner und verwandte Vogelarten, aber auch Tauben und Wassergeflügel befällt. Sie verläuft meist tödlich und verursacht in der Regel innerhalb weniger Tage ein Massensterben in den Hühnerbeständen.

Der Ansteckungsstoff ist im ganzen Tierkörper sowie im Blut, Kot, Nasenschleim und auf, beziehungsweise in den Eiern kranker Tiere enthalten; er bleibt lange Zeit ansteckungsfähig. Die Seuche wird hauptsächlich durch Schlachtabfälle (Blut, Federn, Eingeweide, Spülwasser) oder Eier aus verseuchten Beständen verbreitet.

Die Geflügelpest äußert sich durch verminderte Fresslust, Mattigkeit, gesträubtes Gefieder, Schlafsucht, taumelnden Gang und Lähmungserscheinungen. Oft ist Schweratmigkeit (Strecken des

Halses, Aufsperrn des Schnabels, glucksende oder röchelnde Atemgeräusche) wahrzunehmen. Kopf und Hals sind manchmal geschwollen. Aus den Nasenöffnungen und dem Rachen quillt schleimige Flüssigkeit. Auch Tränenfluß sowie ein gelblich-grüner Durchfall wird häufig beobachtet. Unter zunehmender Schwäche und Lähmung verenden die Tiere am zweiten bis siebenten Krankheitstage oder später. Genesungsfälle sind bei böartigem Krankheitsverlaufe selten. Tiere, welche die Seuche überstehen, beherbergen oft noch lange den Ansteckungsstoff und können bei ihrer Inverkehrbringung in lebendem oder geschlachtetem Zustande zu Seuchenverschleppungen Anlaß geben.

Die Erscheinungen an toten Tieren sind manchmal wenig auffallend. In der Regel findet man Schleim in der Nase und im Rachen sowie rote Flecke (Blutungen) in der Schleimhaut des Darmes, im Drüsenmagen und in der inneren Auskleidung der Brust- und Bauchhöhle.“

d) Die Beilage X wird abgeändert und erhält die in der Beilage B ersichtliche Fassung.

Kraus Hurdes Maisel

Gemeinde

Verwaltungsbezirk

Bundesland

Protokollbuch

für Tierpaßverlängerungen

Begonnen am 19...

Beendet am 19...

Dieses Protokollbuch umfaßt

in Worten Seiten.

Anmerkung :

Gemäß Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R.G.Bl. Nr. 178, zum § 8 des Tierseuchengesetzes sind Tierpaßverlängerungen auf dem Tierpasse selbst ersichtlich zu machen und von den zur Erteilung der Verlängerung berufenen Organen mittels eines besonderen Protokolles unter fortlaufenden Zahlen in Evidenz zu halten.

Die laufende Nummer des Protokollbuches ist beim Verlängerungsvermerk auf dem Tierpaß anzuführen.

Seite

Lfd. Nr. des Protokoll- buches	Der ursprüngliche Tierpaß ist ausgestellt				
	von der Gemeinde	Protokoll- Nr.	am	für	
				Stückzahl	Gattung usw.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
0					

Verwaltungsbezirk:

Gemeinde:

Schätzungsprotokoll

über die mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Tiere.

Name des Besitzers	Ort und Hausnummer, Post	Bezeichnung der Tiere	Betrag der Schätzung		Anmerkung (von der Bezirksverwaltungs- bzw. Landesbehörde auszufüllen)
			S	g	
<p>Schätzung.</p> <p>1. Schätzmänn S , am 19....</p> <p>2. Schätzmänn S Unterschrift 1. und 2. Schätzmänn: Amstierarzt und 3. Schätzmänn: 3. Schätzmänn:</p> <p>Summe S: 3</p> <p>Gemeiner Wert S</p> <p>Schätzgebühren: nein — ja (Höhe) S</p>					
		Geschlecht: Farbe: Alter: Rasse: Gewicht zirka kg Tätowierzeichen „R.....“			1. Liegt ein Unterstützungsaus- schließungsgrund nach § 53, 54, 57 Tierseuchengesetz vor? 2. War das Tier schutzgeimpft? War die Möglichkeit zur Schutz- impfung gegeben? Weshalb wurde von ihr kein Gebrauch gemacht? 3. Entstammt das Tier der Eigen- zucht? Wann und wo wurde es an- gekauft?
					Fortsetzung nächste Seite!

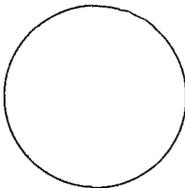
- 4. Ist das Tier verendet oder wurde es notgeschlachtet?
- 5. Diagnose der Untersuchungs- bzw. Überprüfungsstelle (Befund anschließen):
- 6. Zerlegungsbefund (Zerlegungsniederschrift anschließen):
- 7. War das Tier versichert? Bei welchem Versicherungsunternehmen und in welcher Höhe?

Höhe der in Aussicht stehenden Versicherungsleistung?

- 8. Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Tierbesitzers:

- 9. Unterstützungsantrag der Bezirksverwaltungsbehörde: % des gemeinen Wertes S

....., am 19...



(Amtssiegel der Bezirksverwaltungsbehörde)

.....
(Unterschrift des Bezirkshauptmannes bzw. des Stellvertreters)

Antrag des Amtes der Landesregierung (Magistrates der Stadt Wien):

201. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 21. Juli 1949 über die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung an den Technischen Hochschulen.

Auf Grund der §§ 2, 3, 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 170, betreffend die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der technischen Wissenschaften“ („Dr. techn.“) an Technischen Hochschulen, wird verordnet:

I. Abschnitt.

Staatsprüfungsordnung.

§ 1. An den Technischen Hochschulen werden abgehalten:

- a) die I. oder allgemeine Staatsprüfung über die vorbereitenden Fächer,
- b) die II. oder abschließende Staatsprüfung über die Lehrfächer des gewählten engeren Bereiches.

§ 2. Gegenstände der Staatsprüfungen sind bis auf weiteres die in der bisherigen Staatsprüfungsordnung als Prüfungsgegenstände erklärten Fächer.

§ 3. (1) Die I. Staatsprüfung kann nur an einer Technischen Hochschule abgelegt werden, an der der Kandidat inskribiert war. Die II. Staatsprüfung kann auch an einer anderen Technischen Hochschule abgelegt werden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist nur an der Hochschule zulässig, an der der Kandidat reprobirt worden ist.

(3) Die Zulassung zur I. Staatsprüfung erfolgt nach dem vierten Semester und die Zulassung zur II. Staatsprüfung nach dem Absolutorium, jedoch müssen mindestens zwei Semester zwischen der bestandenen I. Staatsprüfung und der II. Staatsprüfung verstrichen sein.

§ 4. Um Zulassung zu den Staatsprüfungen hat der Kandidat bei dem Vorsitzenden der zuständigen Staatsprüfungskommission unter Vorlage der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen. Gegen die Verweigerung der Zulassung steht die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht offen.

§ 5. (1) An jeder Technischen Hochschule bestehen Kommissionen für die I. und II. Staatsprüfung. Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind für ihr Fachgebiet Prüfungskommissäre der I. Staatsprüfung. Außerdem können auf Antrag des Professorenkollegiums noch andere Fachmänner vom Bundesministerium für Unterricht zu Prüfungskommissären ernannt werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission für die II. Staatsprüfung werden auf Antrag des Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht ernannt.

(3) Vorsitzender der Kommission für die I. Staatsprüfung ist der zuständige Dekan, bei

dessen Verhinderung der Prodekan. Die Vorsitzenden der Kommissionen für die II. Staatsprüfung werden auf Antrag des Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht ernannt.

(4) Die Funktionsdauer jeder Kommission beträgt fünf Jahre.

(5) Die einzelnen Prüfungssenate werden von den Vorsitzenden turnusweise zusammengestellt. In den Senaten dürfen außer den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen [Abs. (3)] nur solche Prüfungskommissäre den Vorsitz führen, die hierfür die Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht erhalten haben.

(6) Das Bundesministerium für Unterricht kann jederzeit ernannte Prüfungskommissäre abberufen.

§ 6. Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, können die Staatsprüfungen bis auf weiteres nur nach Erfüllung der gegenwärtig vorgeschriebenen Voraussetzungen abgelegt werden. Für ihre Abhaltung sind jährlich mindestens zwei Termine kundzumachen.

§ 7. Vermag ein Kandidat aus allen Prüfungsgegenständen der I. Staatsprüfung einen mindestens guten Erfolg, oder bei sonst durchwegs guten Erfolgen höchstens aus einem Gegenstand einen genügenden Erfolg durch Einzelprüfungszeugnisse nachzuweisen, so entfällt die Abhaltung der I. Staatsprüfung und ist dem Kandidaten das Staatsprüfungszeugnis auszustellen. Die Ausfolgung des Zeugnisses ist nur an den gemäß § 6 kundgemachten Terminen zulässig.

§ 8. Bei der I. Staatsprüfung werden die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen mündlich oder nach Erfordernis des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten.

§ 9. (1) Die II. Staatsprüfung zerfällt in eine praktische und eine theoretische Prüfung. Zur theoretischen Prüfung ist der Kandidat nur zuzulassen, wenn er bei der praktischen Prüfung entsprochen hat. Die theoretische Prüfung ist in der Regel von der Prüfungskommission auf zwei von ihr zu bestimmende Gegenstände einzuschränken, wenn der Kandidat nachweist, daß er aus allen Prüfungsgegenständen, einschließlich der Übungen, Einzelprüfungen mit mindestens gutem Erfolg abgelegt hat. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission einen dritten Prüfungsgegenstand vorschreiben.

(2) Hat der Kandidat bereits ein Rigorosum erfolgreich abgelegt, so ist der theoretische Teil der II. Staatsprüfung auf die von der Staatsprüfungskommission zu bestimmenden Gegenstände einzuschränken. Die Einschränkung kann bis auf einen Gegenstand bewilligt werden.

§ 10. Während der mündlichen (theoretischen) Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Prüfungskommissäre anwesend zu sein. Es sollen nicht mehr als zwei Kandidaten gleich-

zeitig mündlich geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstand darf für einen Kandidaten eine Stunde nicht überschreiten.

§ 11. (1) Die mündlichen (theoretischen) Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung über das Prüfungsergebnis ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die dem Kandidaten ungünstigere Meinung. Das Ergebnis der Prüfung ist mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“ oder „nicht genügend“ zu bewerten.

(3) Hat der Kandidat nur in einem Prüfungsgegenstand nicht entsprochen, so kann ihm die nochmalige Ablegung der Prüfung in diesem Gegenstand gestattet werden, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen. In diesem Falle hat die Kommission die Beschlüßfassung über das Ergebnis der Staatsprüfung bis zur Ablegung der bewilligten Nachprüfung aufzuschieben.

§ 12. Die Beschlüsse der Kommission sind im Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten mündlich zu verkünden und im Studienbuch einzutragen. Ein Zeugnis wird nur über eine mit Erfolg abgelegte Staatsprüfung ausgestellt.

§ 13. (1) Bei nichtgenügendem Prüfungsergebnis ist auch der Termin festzusetzen, vor dessen Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht stattfinden darf. Dieser Termin beträgt mindestens drei, höchstens zwölf Monate. Die Kommission kann bestimmen, welche Vorlesungen oder Übungen der Kandidat noch zu besuchen hat.

(2) Unbegründeter Rücktritt während der Prüfung hat die Wirkung eines nichtgenügenden Prüfungsergebnisses.

(3) Staatsprüfungen dürfen nicht öfter als zweimal wiederholt werden. Eine freiwillige Wiederholung einer Prüfung zur Verbesserung einer hinreichenden Prüfungsnote ist nicht zulässig.

(4) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über Antrag des Professorenkollegiums, das vorher die Stellungnahme der zuständigen Staatsprüfungskommission einzuholen hat, vom Bundesministerium für Unterricht die dritte Wiederholung einer Staatsprüfung bewilligt werden.

§ 14. Staatsprüfungen, die aus Verschulden des Kandidaten in vorschriftswidriger Weise abgelegt wurden, sind im Falle hinlänglichen Prüfungsergebnisses von der Kommission als ungültig zu erklären.

§ 15. Inwieweit an anderen Hochschulen zurückgelegte Studien oder abgelegte Prüfungen angerechnet werden dürfen, entscheidet das Bundesministerium für Unterricht über Antrag des Professorenkollegiums.

§ 16. Durch die erfolgreiche Ablegung der II. Staatsprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.Ing.“) erworben.

§ 17. Alle Vorschriften, die mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

II. Abschnitt.

Rigorensordnung.

§ 18. (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Doktor der technischen Wissenschaften“ („Dr. techn.“) ist erforderlich:

- a) die Zurücklegung der Studien in der gemäß Abschnitt I, § 3, Abs. (3), für die Zulassung zur Ablegung der II. Staatsprüfung vorgeschriebenen Dauer,
- b) der Nachweis der bestandenen I. Staatsprüfung,
- c) die Ablegung des allgemeinen Rigorosums (§ 19), die Vorlage einer Dissertation (§ 20) und die Ablegung des Hauptrigorosums (§ 21).

(2) Im Falle des Nachweises der erfolgreichen Ablegung der II. Staatsprüfung entfällt das allgemeine Rigorosum.

(3) Die Bestimmung des § 15 gilt sinngemäß.

§ 19. (1) Das allgemeine Rigorosum soll die Beherrschung des gewählten Fachgebietes nachweisen und erstreckt sich an jeder Fakultät über vier Fächer, die von den Prüfungskommissionen (§ 23) unter Bedachtnahme auf die vom Kandidaten gewählte Fachrichtung zu bestimmen sind.

(2) Das allgemeine Rigorosum besteht aus Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung. Zur mündlichen Prüfung ist der Kandidat nur zuzulassen, wenn er bei den Klausurarbeiten entsprochen hat.

(3) Die Prüfungskommission kann das allgemeine Rigorosum auf zwei Fächer beschränken, wenn der Kandidat nachweist, daß er aus den anderen, zu erlassenden Prüfungsfächern an derselben Technischen Hochschule bereits Einzelprüfungen mit mindestens gutem Erfolg abgelegt hat.

§ 20. Die geschriebene oder gedruckte Dissertation muß eine selbständige technisch-wissenschaftliche Arbeit sein. Sie kann auch ein Konstruktionsentwurf oder eine bauwissenschaftliche Arbeit mit einer Beschreibung und wissenschaftlichen Begründung sein, wenn dadurch die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher, technisch-ausführender oder künstlerischer Arbeit dargetan wird.

§ 21. (1) Das Hauptrigorosum wird mündlich abgehalten. Es hat von der eingereichten Dissertation auszugehen und sich auf deren Fachgebiet zu erstrecken, wobei auch die mit demselben im Zusammenhange stehenden grundlegenden Dis-

ziplinen in den Bereich der Prüfung zu ziehen sind.

(2) Hat der Kandidat die II. Staatsprüfung mit gutem Erfolg bereits abgelegt, so besteht abweichend von der Vorschrift des § 23, Abs. (3), die Prüfungskommission nur aus dem Dekan (Prodekan) als Vorsitzenden und aus den beiden Begutachtern der Dissertation. Die Prüfung hat sich in diesem Falle nur auf die Dissertation und deren Fachgebiet zu erstrecken. Sie soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

(3) Wenn die II. Staatsprüfung gemäß einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Vorschrift abgelegt worden ist, hat der Dekan (Prodekan) auf Grund des seinerzeitigen Prüfungsprotokolles zu entscheiden, ob diese Prüfung als mit „gut“ im Sinne des vorstehenden Abs. (2) zu bewerten ist.

§ 22. Um die Zulassung zu den Rigorosen hat der Kandidat bei dem zuständigen Dekan unter Vorlage der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen. Mit dem Ansuchen um Zulassung zum Hauptrigorosum ist gleichzeitig auch die Dissertation einzureichen. Gegen die Verweigerung der Zulassung steht die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht offen.

§ 23. (1) Die Rigorosen werden vor Prüfungskommissionen abgelegt, deren Zusammensetzung der Dekan jener Fakultät bestimmt, an der der Kandidat das Doktorat der technischen Wissenschaften zu erwerben beabsichtigt.

(2) Der Dekan führt in der Prüfungskommission den Vorsitz und kann von dem Prodekan vertreten werden.

(3) Die Prüfungskommissionen bestehen beim allgemeinen Rigorosum (§ 19) aus dem Vorsitzenden und aus den Fachprüfern der Prüfungsgegenstände, beim Hauptrigorosum (§ 21) aus dem Vorsitzenden, den beiden Begutachtern der Dissertation und zwei weiteren Prüfern.

(4) Die Prüfer sollen in der Regel die ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der zu prüfenden Fächer sein. Im Bedarfsfalle können auch Honorarprofessoren und Privatdozenten herangezogen werden, doch müssen der Prüfungskommission in jedem Falle außer dem Vorsitzenden mindestens zwei ordentliche oder außerordentliche Professoren angehören. Der Vorsitzende ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen.

§ 24. (1) Die mündliche Prüfung des allgemeinen Rigorosums ist öffentlich abzuhalten und soll die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Vor Abstimmung und Beschlußfassung der Kommission über die Bewertung der Prüfung ist unter Ausschluß der Öffentlichkeit das Prüfungsergebnis zu besprechen. Die Beschlüsse werden

mit absoluter Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die dem Kandidaten ungünstigere Meinung. Die Bewertung lautet „mit Auszeichnung bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In jedem Falle ist auch kundzumachen, ob die Bewertung mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde.

(3) Die Beschlüsse der Kommissionen sind im Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten mündlich zu verkünden und im Studienbuch einzutragen. Ein Zeugnis wird nur über ein mit Erfolg abgelegtes Rigorosum ausgestellt.

§ 25. (1) Wird beim allgemeinen Rigorosum ein Kandidat reprobiert, so hat ihm die Prüfungskommission den Termin zur Wiederholung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen. Nach einer zweiten Reprobation ist nur noch eine Wiederholung, und zwar nicht vor Ablauf von zwölf Monaten zulässig.

(2) Im Falle einer Reprobation verliert der Kandidat für die Wiederholung des Rigorosums die Begünstigung nach § 19, Abs. (3).

(3) Durch eine dritte Reprobation wird der Kandidat von der Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der technischen Wissenschaften an Fakultäten derselben Fachrichtung für immer ausgeschlossen. Er ist jedoch bei Erfüllung der sonst erforderlichen Voraussetzungen zu der Bewerbung um das Doktorat der technischen Wissenschaften an einer Fakultät anderer Fachrichtung zuzulassen.

§ 26. (1) Die eingereichte Dissertation weist der Dekan (Prodekan) zwei ordentlichen oder außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches zur Begutachtung zu. Falls solche Professoren nicht zur Verfügung stehen, kann die Dissertation von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren nächstverwandter Fächer oder auch von Honorarprofessoren und Privatdozenten begutachtet werden.

(2) Der Dekan (Prodekan) bestimmt einen entsprechenden Zeitraum für die Begutachtung des wissenschaftlichen Wertes der Dissertation.

(3) Die zur Prüfung der Dissertation berufenen Referenten erstatten ein begründetes schriftliches Gutachten und sprechen aus, ob der Kandidat zum Hauptrigorosum zuzulassen sei oder nicht. Stimmen die Urteile beider Referenten überein, so verkündet der Dekan (Prodekan) ihren Ausspruch dem Kandidaten. Widersprechen sich aber die Urteile, so entscheidet über die Zulassung des Kandidaten der Dekan (Prodekan) oder ein von diesem aus dem Kreise der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren bestimmter dritter Referent.

(4) Der Reprobation einer Dissertation kommt die gleiche Wirkung wie jener bei dem Hauptrigorosum zu [§ 27, Abs. (2) und (3)].

§ 27. (1) Das Haupttrigorousum muß an jener Technischen Hochschule abgelegt werden, bei der die Dissertation eingereicht wurde. Von dieser Bestimmung kann das Bundesministerium für Unterricht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Abhörung des Professorenkollegiums Ausnahmen gestatten.

(2) Die Bestimmungen des § 24 und des § 25, Abs. (1), finden sinngemäß auch auf das Haupttrigorousum Anwendung.

(3) Durch eine dritte Reprobation beim Haupttrigorousum wird der Kandidat von der Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der technischen Wissenschaften von sämtlichen Fakultäten jeder österreichischen Technischen Hochschule für immer ausgeschlossen. In diesem Falle kann auch ein im Ausland erworbenes Doktor-Diplom nicht mehr nostrifiziert werden.

§ 28. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitz des Rektors und im Beisein des Dekans durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form eines feierlichen Gelöbnisses des Kandidaten.

III. Abschnitt.

Sonderbestimmungen.

§ 29. (1) Absolventen, die vor Beginn des Studienjahres 1938/39 ihre Studien an der Technischen Hochschule in Wien oder Graz vollendet und die II. Staatsprüfung bestanden haben, genießen im Falle ihrer Würdigkeit und des Nachweises einer entsprechenden Praxis bei der Erlangung des akademischen Grades „Doktor der technischen Wissenschaften“ die Erleichterung, daß das Professorenkollegium der Hochschule, an der die II. Staatsprüfung abgelegt worden ist, in Berücksichtigung der praktischen Betätigung des Kandidaten von dem Haupttrigorousum absehen und an dessen Stelle eine Besprechung (Kolloquium) der Dissertation zulassen kann. Die Besprechung erfolgt unter dem Vorsitz des Dekans (Prodekans) und unter Mitwirkung der zwei Begutachter. Sie hat sich insbesondere auf die Feststellung der selbständigen Erarbeitung der Dissertation zu erstrecken. Die Vorschriften des § 27 gelten sinngemäß.

(2) Von der Ablegung des Haupttrigorousums und des Kolloquiums sind unter den Voraussetzungen des Abs. (1) jene Absolventen befreit, die sich in Stellungen mit besonderer Verantwortung befinden. Die Bewerber haben ihr Ansuchen um Gewährung dieser Erleichterung bis längstens 31. August 1950 beim Rektorate der zuständigen Technischen Hochschule einzubringen. Dem Ansuchen sind beizuschließen:

- a) eine Beschreibung des Lebenslaufes;
- b) eine Darstellung des Lebenswerkes;
- c) eine Dissertation; als solche kann auch eine vom Bewerber schon früher auf technischem Gebiete verfaßte Arbeit eingereicht werden;

legt der Bewerber mehrere Fachschriften vor, so ist eine derselben als Dissertation zu bezeichnen.

(3) Ansuchen gemäß Abs. (2) sind samt allen Beilagen vom Rektorate der Technischen Hochschule dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen, das nach Anhörung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in jedem einzelnen Falle darüber entscheidet, ob die Voraussetzung des § 3, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 170 zutrifft. Von dieser Entscheidung ist das Rektorat der zuständigen Technischen Hochschule unter Rückschluß des Ansuchens samt allen Beilagen zu verständigen.

§ 30. Die Erleichterungen gemäß den Bestimmungen des § 29 können auch Absolventen der Technischen Hochschulen in Wien und Graz gewährt werden, die die II. Staatsprüfung nach dem Beginn des Studienjahres 1938/39 auf Grund der bisherigen Prüfungsordnungen abgelegt haben, wenn die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung der Kandidaten gegeben erscheint. Über das Zutreffen der letzterwähnten Voraussetzung entscheidet im Zweifelsfalle das Professorenkollegium.

IV. Abschnitt.

Taxen.

§ 31. (1) Die Taxe für die I. Staatsprüfung beträgt 25 S, im Falle der Ausfolgung des Zeugnisses gemäß § 7 jedoch nur 8 S, für die II. Staatsprüfung 40 S.

(2) Die Taxe für die Begutachtung der Dissertation beträgt 40 S, für ein Rigorousum, beziehungsweise für das Kolloquium 31 S, für die Promotion 24 S.

(3) Die Taxen für Prüfungen sind gleichzeitig mit Überreichung des Ansuchens um Zulassung zur Prüfung zu erlegen. Die Taxe für die Begutachtung der Dissertation ist gleichzeitig mit Einreichung der Dissertation zu erlegen.

(4) Wenn der Kandidat zum festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheint und sein Fernbleiben nicht entsprechend rechtfertigen kann, verfällt die eingezahlte Prüfungstaxe. Eine Rückzahlung der Taxe für Begutachtung der Dissertation findet in keinem Falle statt.

(5) Die Verwendung der Taxen richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Von den Taxen für die gemäß § 21, Abs. (2), abgehaltenen Rigorosen und für die gemäß § 29, Abs. (1), abgehaltenen Kolloquien ist der Überschuß, der sich nach Abzug der für die Prüfer, akademischen Funktionäre und Kanzleierfordernisse allgemein bestimmten Beträge ergibt, für die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Technischen Hochschulen zu verwenden.

Hurdes